

welche Strafrechtsnorm der Angeklagte verstoßen hat. Es hat zu erläutern, warum der Sachverhalt den Tatbestand der angewandten Strafrechtsnorm verwirklicht. Zu schwierigen Rechtsfragen soll das Gericht auch wissenschaftliche Ausführungen in verständlicher und gedrängter Form machen. Wo notwendig, soll das Gericht begründen, warum die Tat des Angeklagten z. B. als heimtückisch im Sinne des § 112 Abs. 2 Ziff. 3 StGB anzusehen ist oder warum eine bewußte Pflichtverletzung (in Zusammenhang mit einem Fahrlässigkeitsdelikt) vorlag oder woraufhin es die Schuldfähigkeit des jugendlichen Angeklagten gemäß § 66 StGB bejahte. Schließlich werden Rechtsausführungen auch dann notwendig sein, wenn z. B. Teilnahmeformen eine Rolle spielen oder wenn eine Straftat versucht wurde oder mehrere Strafgesetze in Tateinheit verletzt wurden. Wie die Sachverhaltsdarstellung führt auch die Begründung der Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes zugleich zur Erkenntnis der Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat.

Nicht jede gesetzliche Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit muß mit der gleichen Ausführlichkeit dargelegt werden. Differenzierungen sind hier nicht nur möglich, sondern auch notwendig. Läßt der Sachverhalt die in Frage kommenden Tatbestandsmerkmale bereits eindeutig erkennen und gibt es keine Besonderheiten oder Probleme, dann kann u. U. genügen, das angewandte Strafgesetz zu nennen. Klarheit und Logik der Gedankenführung sowie Konzentration auf das Wesentliche sind auch für diesen Teil des Urteils wichtig.

### **Darlegung der Strafzumessungsgründe**

Die gesetzlichen Strafzumessungskriterien ergeben sich aus § 61 Abs. 2 StGB.

Insbesondere bei der Begründung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit muß das Gericht die Gerechtigkeit seiner Entscheidung überzeugend sichtbar machen. Im Urteil muß dargelegt werden, daß alle strafrechtlich erheblichen Tatsachen im strafbaren Verhalten des Angeklagten Ausdruck gefunden haben, so daß Art und Schwere der Bestrafung völlig der Art und Schwere der Straf-

tat angemessen sind. Um dem Gesetz (§ 242 Abs. 4) zu entsprechen, muß die Urteilsbegründung in ihrer zusammenhängenden Darstellung die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach Art und Höhe (Hauptstrafe, Zusatzstrafe sowie alle damit verbundenen Maßnahmen), ggf. auch die Nebenentscheidungen (z. B. §§ 27, 31, 47, 48 StGB) rechtfertigen. Anknüpfend an die Sachverhaltsdarstellung und an die rechtliche Begründung, sind alle ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (ggf. auch die Festlegung der Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen beim Vollzug der im Urteil ausgesprochenen Freiheitsstrafe in einem anderen Vollzug) in gedrängter Form zu begründen.<sup>31</sup> Bei der Verurteilung mehrerer Angeklagter kann es erforderlich sein, die Gründe, die zu unterschiedlichen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit führten, noch einmal zusammenfassend hervorzuheben.

Da in der Hauptverhandlung vorgetragene Auffassungen und Verpflichtungen gesellschaftlicher Kräfte zur weiteren Erziehung des Angeklagten im Urteil enthalten müssen, kann ihre Behandlung im Zusammenhang mit den Strafzumessungsgründen erforderlich sein. Gegebenenfalls soll das Gericht die Gründe darlegen, die es veranlaßt haben, die Bürgschaft des Kollektivs zu bestätigen. Das gleiche gilt, wenn das Gericht im Urteil auf die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz erkennt.

### **Entscheidung über den Schadenersatzantrag**

Wurde auf Antrag der Geschädigten bzw. des ihm Gleichgestellten oder des Staatsanwalts über den gestellten Schadenersatzanspruch entschieden, so ist auch diese Entscheidung zu begründen (§ 242 Abs. 5). Dabei ist die verletzte zivil-, arbeits- oder agrarrechtliche Norm anzuführen und darzulegen, worin ihre Verletzung besteht.<sup>32</sup>

31 Vgl. F. Mühlberger, a. a. O., S. 142.

32 Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978, GBl. I 1978 Nr. 34 S. 369 ff., Ziff. 2.6.